

Hanne, Steffen

Von: Philipsen, Claudia
Gesendet: Montag, 12. Mai 2025 10:59
An: Hanne, Steffen
Betreff: Rundschreiben zu Möglichkeiten und Grenzen digitaler Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch; Hier: Nachtrag zur frühzeitigen Beteiligung

Von: MIL, Ref23 <Ref23.MIL@MIL.Brandenburg.de>
Gesendet: Freitag, 9. Mai 2025 08:57
An: Harnisch, Sandra <Sandra.Harnisch@MIL.Brandenburg.de>
Cc: VL-MIL-Referat23 <VL-MIL-Referat23@MIL.Brandenburg.de>
Betreff: AW: Rundschreiben zu Möglichkeiten und Grenzen digitaler Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch; Hier: Nachtrag zur frühzeitigen Beteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund entsprechender Nachfragen sehen wir uns veranlasst, im Nachgang zum „Rundschreiben zu Möglichkeiten und Grenzen digitaler Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch“ einige Hinweise zum Umgang mit der Problematik auch in der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB zu geben.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB findet im Rundschreiben bewusst keine Erwähnung, weil hier weit weniger strenge Maßstäbe anzulegen sind, als in der förmlichen Beteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB. So ist das Verfahren nach § 3 Absatz 1 BauGB bereits insofern weniger formalisiert, als lediglich das Ziel - frühzeitige öffentliche Unterrichtung sowie Gelegenheit zu Äußerung und Erörterung - vorgegeben wird, nicht hingegen die hierbei anzuwendende Methodik. Zwar wird in der Praxis auch bei der frühzeitigen Beteiligung vielfach auf die - in der förmlichen Beteiligung zwingende - Veröffentlichung im Internet nebst flankierender Einsichtsmöglichkeiten (z.B. Auslegung) zurückgegriffen. Zwingend ist dies jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund finden sich in § 3 Absatz 1 BauGB - anders als in § 3 Absatz 2 BauGB - auch keine spezifischen Vorgaben zu der eigentlichen Beteiligung vorausgehenden Bekanntmachungen. Bereits eine „ortsübliche Bekanntmachung“ ist in diesem Zusammenhang nicht gefordert, sodass naturgemäß auch keine § 3 Absatz 2 Satz 4 und 5 BauGB entsprechenden Aussagen zur Ausgestaltung einer solchen getroffen werden. Sofern eine Bekanntmachung im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung erfolgt, was zur Herstellung gemeindlicher Öffentlichkeit zweifellos sinnvoll ist, greifen hier jedenfalls nicht die im Zusammenhang mit der förmlichen Beteiligung dargestellten Restriktionen. Es kommt also grundsätzlich auch ein rein digitales Vorgehen in Betracht.

Von der formaljuristischen Betrachtung zu trennen, ist allerdings die Frage der Zweckmäßigkeit. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Widersprüchen kann es sich durchaus anbieten, für Bekanntmachungen im Rahmen der bauleitplanerischen Öffentlichkeitsbeteiligung ein einheitliches Vorgehen zugrunde zu legen, also nicht nur für die förmliche Beteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB auf eine nicht-digitale Bekanntmachungsform zurückzugreifen, sondern auch für die frühzeitige nach § 3 Absatz 1 BauGB. Dies gilt umso mehr, als mit Blick auf Bekanntmachungen in der förmlichen Beteiligung ohnehin derart alternative Bekanntmachungsformen vorgehalten werden müssen. Auf die diesbezüglichen Darstellungen im Rundschreiben sei insofern verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sandra Harnisch

Referentin

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

des Landes Brandenburg

Referat 23 - Städtebaurecht

Henning-von-Tresckow-Str. 2- 8

14467 Potsdam

Telefon: 0331/ 866 - 8323

E-Mail: sandra.harnisch@mil.brandenburg.de <<mailto:sandra.harnisch@mil.brandenburg.de>>

Internet: <https://mil.brandenburg.de> <<https://mil.brandenburg.de/>>

Wichtiger Hinweis:

Der Empfang von E-Mail-Nachrichten, denen Dokumente beigelegt sind, ist nur möglich, wenn es sich bei den Anhängen um Dateien in einem offiziellen Microsoft-Office-Format (z.B. .docx, .pptx, .xlsx) oder im PDF-Format (.pdf) handelt.

Hinweise zum Datenschutz:

https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/DS_23.pdf
<https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/DS_23.pdf>

Von: MIL, Ref23

Gesendet: Freitag, 11. April 2025 07:04

An: Harnisch, Sandra <Sandra.Harnisch@MIL.Brandenburg.de

<mailto:Sandra.Harnisch@MIL.Brandenburg.de> >

Cc: VL-MIL-Referat23 <VL-MIL-Referat23@MIL.Brandenburg.de <mailto:VL-MIL-Referat23@MIL.Brandenburg.de> >

Betreff: Rundschreiben zu Möglichkeiten und Grenzen digitaler Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung nach dem Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht zuletzt die Vielzahl bei uns eingegangener Anfragen zu Möglichkeiten und Grenzen digitaler Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung hat den erheblichen Bedarf nach allgemeinen Anwendungshinweisen verdeutlicht. Vor diesem Hintergrund finden Sie im beigelegten Rundschreiben nicht nur Ausführungen zu den diesbezüglichen Maßstäben und Hintergründen, sondern auch Hinweise zu Möglichkeiten der praktischen Handhabung. Um Beachtung des Rundschreibens und Weitergaben auch an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sandra Harnisch

Referentin

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

des Landes Brandenburg

Referat 23 - Städtebaurecht

Henning-von-Tresckow-Str. 2- 8

14467 Potsdam

Telefon: 0331/ 866 - 8323

E-Mail: sandra.harnisch@mil.brandenburg.de <<mailto:sandra.harnisch@mil.brandenburg.de>>

Internet: <https://mil.brandenburg.de> <<https://mil.brandenburg.de/>>

Wichtiger Hinweis:

Der Empfang von E-Mail-Nachrichten, denen Dokumente beigelegt sind, ist nur möglich, wenn es sich bei den Anhängen um Dateien in einem offiziellen Microsoft-Office-Format (z.B. .docx, .pptx, .xlsx) oder im PDF-Format (.pdf) handelt.

Hinweise zum Datenschutz:

https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/DS_23.pdf
<https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/DS_23.pdf>

